

**13. Nachtragssatzung
vom 14. Juni 2018
zur Hauptsatzung der Gemeinde Malente vom 18. März 1998**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Malente vom 14.06.2018 folgende 13. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Malente vom 18.03.1998 erlassen:

Artikel I

Änderung der Hauptsatzung vom 18.03.1998 in der Fassung der 12. Nachtragssatzung vom 14.12.2017

§ 6 – Ständige Ausschüsse - wird wie folgt geändert:

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 27, 28, 45, 45 a, 45 b, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung: 9 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht.
Aufgabengebiet: Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse und Kontrolle der Umsetzung der von der Gemeindevertretung festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Gemeindeverwaltung.
Feuerwehrwesen.
Bei Behandlung von Angelegenheiten aus ihrem Fachbereich sollen die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer gehört werden.

b) Ausschuss für Finanzen (Finanzausschuss)

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, darunter bis zu 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.
Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuerwesen, Beiträge, Gebühren, Abgaben, Prüfung der Jahresrechnung.

c) Ausschuss für Bau-, Wege-, Umwelt- und Wirtschaftsförderungsangelegenheiten (Planungsausschuss)

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, darunter bis zu 4 Bürgerinnen und Bürger, die der

Aufgabengebiet: Gemeindevertretung angehören können.
Bauwesen, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Verkehrs-
wesen und Abwasserbeseitigung.
Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Kleingarten-
angelegenheiten.

d) Ausschuss für Schule, Jugend, Soziales und Sport

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, darunter bis zu 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Schulwesen, Kultur- und Gemeinschaftspflege, Büchereiwesen, Förderung und Pflege des Sports, Jugendpflege, Sozialwesen, Wohnungswesen, Gesundheitswesen, Kriegsgräberfürsorge, Seniorenangelegenheiten.
Bei Behandlungen von Angelegenheiten aus ihrem Fachbereich sollen die Kinder- und Jugendberaterin oder der Kinder und Jugendberater und die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirats gehört werden.

e) Werkausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, darunter bis zu 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Angelegenheiten der Gemeindewerke der Gemeinde Malente.

f) Ausschuss für Tourismus und Kurangelegenheiten

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, darunter bis zu 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Angelegenheiten der Kurverwaltung der Gemeinde Malente.

- (2) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalmandate, beratende Grundmandate) erhöhen.
- (3) Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden. Gleiches gilt für die Stellvertretung der zusätzlichen Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO. Diese Regelung gilt nicht für den Hauptausschuss.
- (4) Für die ständigen Ausschüsse sind zwei stellvertretende Vorsitzende zu wählen.
- (5) Die Wahl von wählbaren Bürgerinnen und Bürgern zu stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen (mit Ausnahme des Hauptausschusses) ist zulässig. Sie müssen gem. § 46 Abs. 3 GO der Gemeindevertretung angehören können.

§ 17 – Verarbeitung personenbezogener Daten - wird wie folgt geändert:

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

1) Für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen erhebt die Gemeinde Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung und Fraktionszugehörigkeit der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen. Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch die Tätigkeitsdauer und das Geburtsdatum erheben, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Die Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken verarbeitet werden. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung und Verarbeitung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.

Artikel II

Diese 13. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Malente tritt rückwirkend zum 14.06.2018 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 06.07.2018 erteilt.

Bad Malente-Gremsmühlen, den 20. Juli 2018

Gez. Rönck
Bürgermeisterin